



Antrag A) Nr.



zur Errichtung eines Polizei-Notruf-Hauptanschlusses.

Genehmigt durch

(Aktenzeichen)

Der/Die Unterzeichnete..... beantrag..... hierdurch bei der Firma

TELEFONBAU UND NORMALZEIT LEHNER & CO.

Verwaltungsbezirk Ort.....

Abt. Notruf

Anschluß an die Polizei-Notruf-Anlage zu den umstehenden Bedingungen.

Nachfolgende Gebühren sind vom Anschlußnehmer bei Fälligkeit zu zahlen:

- A) Vorauszahlung in Höhe einer Brutto-Jahresgebühr, wodurch eine Ermäßigung der laufenden Gebühr (siehe C) um 10 % eintritt. Die Vorauszahlung ist nach Vertragsabschluß fällig und wird bei Beendigung des Vertragsverhältnisses verrechnet.
- B) Einmalige Einrichtungsgebühr für den Aufbau der Apparaturen:
 - Deutsche Mark 80,— pro Polizei-Notruf-Hauptanschluß,
 - Deutsche Mark 20,— pro Polizei-Notruf-Nebenmelder.

Daneben erfolgt die Berechnung des Verbrauches an Baustoffen für die Herstellung des Leitungsnetzes. Ferner ist die Arbeitszeit nach den ortsüblichen Verrechnungssätzen zu vergüten. Auslösungen und Zulagen, welche neben dem Lohn tarifmäßig zu zahlen sind, die Kosten für Wegezeit, Fahrt- und Transportspesen sowie die einmaligen Anschlußkosten der Deutschen Bundespost gehen zu Lasten des Anschlußnehmers. Die errechneten Einrichtungsgebühren setzen ungehinderte Durchführung der Montage und Prüfung während der normalen Arbeitszeit voraus. Die Stellung von Fremdhandwerkern und Hilfskräften, der Anschluß an das Starkstromnetz und die Starkstromlieferung ist Sache des Anschlußnehmers.

Diese Beträge sind bei Rechnungserteilung fällig. Bei Beginn und während der Installation können angemessene Ratenzahlungen gefordert werden.

C) **Jahresgebühr** als Benutzungspreis für die Anlage und als laufendes Entgelt für die Unterhaltung derselben:

.....Polizei-Notruf-Hauptanschluß:

a) Liniensystem DM 372,— DM

b) Schleifensystem; Melder im Schutzgehäuse an der
Kabeleinführung eingebaut DM 396,— DM

c) Sonderanschluß DM DM

.....Polizei-Notruf-Nebenmelder DM 75,— DM

..... DM DM

..... DM DM

Brutto-Jahresgebühr insgesamt DM

Hiervon ab 10 % Ermäßigung für Zahlung lt. Pos. A DM

Laufende Netto-Jahresgebühr DM

(in Worten: Deutsche Mark)

zahlbar jeweils bei Beginn des Kalenderjahres. Die nach vollen Monaten zu berechnende Gebühr für das Installationsjahr ist bei Rechnungserteilung nach Fertigstellung der Anlage fällig.

Die Leitungsmiete für die Anschlußleitungen bis zu einer Länge von 1,5 km trägt die Gesellschaft, darüber hinaus der Anschlußnehmer.

Die Vertragsdauer erstreckt sich auf den Rest des bei Übergabe der Anlage laufenden Jahres und anschließende **fünfzehn** Kalenderjahre.

Der / Die Unterzeichnete bestätigt, die Bedingungen der Vermieterin anzuerkennen und hält sich an diesen Antrag für die Dauer von 6 Monaten vom heutigen Tage ab gebunden.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

....., den

Name und Adresse des Anschlußnehmers:

Bedingungen für die Herstellung von Polizei-Notruf-Anlagen.

§ 1

Anlagen.

Die Telefonbau und Normalzeit Lehner & Co.,

Abt. Notruf, nachstehend kurz „Gesellschaft“ genannt, errichtet, vermietet und unterhält für den Anschlußnehmer eine Polizei-Notruf-Anlage auf Grund einer der Gesellschaft erteilten behördlichen Konzession.

§ 2

Preisänderungen.

Die Gebühren in diesem Antragsvordruck beruhen auf dem zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Monteur-Ecklohn. Eine Änderung des Lohnes um mehr als 10 % ändert die Gebühren um den vollen Prozentsatz der Lohnänderung.

Etwaige Erhöhungen der Postgebühren, neu entstehende Gebühren oder Abgaben an Dritte trägt der Anschlußnehmer.

§ 3

Lieferung.

Die Anlage wird errichtet, nachdem genügend Teilnehmer für die Aufstellung der Polizei-Notruf-Empfangszentrale vorhanden sind.

Abänderungen.

Abänderungen der Anlage darf nur die Gesellschaft ausführen, sie werden zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen berechnet.

Genehmigungen.

Der Anschlußnehmer wird etwa erforderliche Genehmigungen für die Anbringung der Anlage beibringen.

§ 4

Garantie, Haftung.

Die Gesellschaft sorgt für die Betriebsfähigkeit der Apparate. Sie hält die Anlage instand und beseitigt kostenlos alle Störungen, welche die Folge natürlicher Abnutzung und ordnungsgemäßen Gebrauchs der Anlage sind. Alle sonstigen Schäden, auch solche, die durch höhere Gewalt verursacht sind, gehen zu Lasten des Anschlußnehmers.

Vorkommende Störungen sind der Gesellschaft sofort zu melden. Den legitimized Angestellten der Gesellschaft und den Beamten der Polizei ist der Zugang zur Anlage zu gestatten.

Für die Beschädigung der Anlage haftet die Gesellschaft nur, wenn diese bei Ausführung der Arbeiten nachweislich von ihr oder einem Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht worden ist. Für sonstige Schäden, insbesondere für Schäden an der Person, dem Eigentum oder dem Vermögen des Mieters oder Dritter ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 5

Eigentum.

Die Gesellschaft bleibt Eigentümerin der gesamten Anlage.

Der Anschlußnehmer haftet für deren unbeschädigte Rückgabe.

Die Demontage geht zu Lasten des Anschlußnehmers.

§ 6

Leistungsverzug.

Wenn der Anschlußnehmer die vertraglichen Vereinbarungen nicht einhält oder in Konkurs gerät, oder wenn der Vertrag in einem Vergleichsverfahren gekündigt wird, ist die Gesellschaft berechtigt, die Wartung einzustellen, die Anlage stillzulegen oder zu entfernen und die Hälfte der restlichen Mieten als Schadenersatz für die Nichteinhaltung des Vertrages ohne irgendwelche Anrechnungspflicht sofort zu fordern.

Wenn infolge eines Umstandes, den die Gesellschaft nicht zu vertreten hat, die Benutzung der Anlage — oder Teile derselben — zwecklos oder unmöglich wird, werden hierdurch die Rechte der Gesellschaft nicht gemindert.

§ 7

Kündigung.

Wird der Vertrag nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf durch Einschreibebrief gekündigt, so verlängert er sich um jeweils fünf Jahre.

Verschiedenes.

Ausschließlicher Erfüllungsort ist der in diesem Vertrage genannte Sitz der gewerblichen Niederlassung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

Die Übertragung dieses Vertrages seitens des Anschlußnehmers auf Dritte ist statthaft, jedoch nur unter seiner Weiterhaftung während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages.

Bei Wohnungswechsel des Anschlußnehmers innerhalb des Konzessionsgebiets der Gesellschaft erfolgt die Verlegung der Anlage auf Kosten des Anschlußnehmers gemäß den unter B aufgeführten Einrichtungsgebühren.

Nebenabreden, Vorbehalte und sonstige Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von der Gesellschaft schriftlich bestätigt sind.

§ 9

Polizeiliche Hilfe, Konzession.

Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art, insbesondere wegen etwaigen Nichterscheins oder nicht rechtzeitigen Erscheinens der Polizei sind sowohl dem Fiskus als auch der Gesellschaft gegenüber ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die vorhandenen Polizeikräfte nicht ausreichen sollten.

Wird der Konzessionsvertrag mit der Gesellschaft vorzeitig gelöst, so ist die Gesellschaft berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Auch in diesem Fall hat der Anschlußnehmer keine Schadenersatzforderungen gegen die Gesellschaft oder gegen die Polizeibehörde.

§ 10

Polizeiliche Abnahme.

Die Polizeibehörde behält sich die Nachprüfung und Genehmigung der Polizei-Notruf-Anlagen hinsichtlich der Brauchbarkeit und Betriebssicherheit vor.

§ 11

Benutzung.

Die Polizei-Notruf-Anlagen dürfen nur im Falle der Gefahr betätigt werden. Probealarme sind nur im Einvernehmen mit der Gesellschaft und der Behörde zulässig.

Die Polizeibehörde kann im Falle eines unberechtigten Alarmes die Erstattung der ihr für das Entsenden von Beamten entstandenen Kosten verlangen. Diese hat der Anschlußnehmer sofort zu zahlen.

Die der Gesellschaft als Folge des unberechtigten Alarms entstehenden Kosten für die Revision und Wiederinstandsetzung der Anlage gehen ebenfalls zu Lasten des Anschlußnehmers.

Im Falle vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Alarmierung der Polizei ist die Polizeibehörde berechtigt, den Anschluß zu sperren. Im Falle einer derartigen Sperre bleiben die Ansprüche der Gesellschaft auf die Gegenleistungen unverkürzt bestehen.

§ 12

Konstruktionsänderungen.

Der Anschlußnehmer hat die Vornahme von Konstruktionsänderungen (Verbesserungen) an den Apparaten und Zubehörteilen jederzeit zu gestatten, auch wenn diese einen Austausch der Apparaturen notwendig machen.